|  |  |
| --- | --- |
| Land Salzburg  Abteilung 5 Natur- und Umweltschutz, Gewerbe  Abfallwirtschaft und Umweltrecht  [abfallwirtschaft@salzburg.gv.at](mailto:abfallwirtschaft@salzburg.gv.at)  Postfach 527  5010 Salzburg | Q:\205\UUIG-Umgebungslärm\25-Aktionsplan-2018\Logo Land Salzburg\RGB_150dpi\png\landsbg2015_1cstrich_150dpi.png |

**Förderansuchen im Rahmen der Richtlinie**

**„Förderungen von Umweltschutzmaßnahmen in Gemeinden“**

(Stand 17.4.2018)

⌧ Zutreffendes bitte ankreuzen

# Angaben zum Förderwerber:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Gemeinde oder Gemeindeverband, Name und Funktion der vertretungsbefugten Person | | |
| Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) | | |
| Telefon/Durchwahl | Fax | E-Mail |
| Bankverbindung | BIC | IBAN |
| UID-Nummer |  |  |

# Beschreibung der Maßnahme, für die um Förderung angesucht wird:

|  |  |
| --- | --- |
| Gesamtkosten (Kosten bei Einzelpositionen anführen)  € \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | |
| Projekt in interkommunaler Zusammenarbeit – beteiligte Gemeinden: | |
| Recyclinghof:  Neubau € \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Ausbau € \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Pachtkosten € \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | |
| Containerausstattung:  Neuanschaffung € \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Reparatur € \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | |
| Containerwaage:  Neuanschaffung € \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Reparatur € \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | |
| Re-Use € \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | |
| Altstoff-Sammelinsel € \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | Problemstoff-Sammelstelle € \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| Gemeindekompostieranlage:  Errichtung € \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  bauliche Investitionen € \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Ausbau € \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  (über Pacht oder Betriebskosten finanziert) | |
| Sonstige Umweltschutzmaßnahmen – bitte näher beschreiben: | |
| Maßnahmen zur Abfallvermeidung | |

# Bestätigung, dass die Förderungsvoraussetzungen eingehalten werden:

Die Biotonne wird nicht gesondert in Rechnung gestellt

Der Abschlag für Eigenkompostierung ist <15% der verrechneten Abfallwirtschaftsgebühr

Die Abfallbilanz wurde am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ vorgelegt.

Rechnungsdatum der letzten Rechnung betreffend zu förderndes Vorhaben: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Beilagen:**

schriftliche Darstellung der gesetzten Maßnahme inkl. ihrer abfallwirtschaftlichen Zielsetzung

KostenaufwStellung

Rechnungen

Zahlungsbestätigungen

Fotodokumentation

Serien-/Maschinennummer des Containers: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Abfuhrordnung (wenn im Internet veröffentlicht, reicht der Eintrag des Links:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

aktuelle Gebührenordnung betreffend Abfallwirtschaftsgebühr (wenn im Internet veröffentlicht, reicht der Eintrag des Links:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Genehmigungsbescheid

Erlaubnis gemäß § 24a AWG 2002

**Bitte beachten Sie, dass Sie für einen gültigen Antrag sowohl die Verpflichtungserklärung auf Seite 3 als auch die Einwilligung zur Datenverarbeitung auf Seite 4 unterfertigen müssen!**

# Verpflichtungserklärung:

Jede förderungswerbende bzw –empfangende Stelle, im folgenden fwS genannt, verpflichtet sich für den Fall einer Gewährung von Fördermitteln durch das Land Salzburg, die mit Beschluss der Landesregierung vom 25.5.2020 gefassten Allgemeinen Förderrichtlinien mit Ausnahme der Punkte 4,5,8,14,15 und 21 als verbindlich anzuerkennen und bestätigt insbesondere, dass die im Förderungsansuchen gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und vollständig sind, verpflichtet sich für den Fall der Genehmigung der Förderung, diese ausschließlich für den angesuchten Zweck zu verwenden, und erklärt sich bereit, den Organen des Landes Salz-burg, insbesondere dem Landesrechnungshof, die Einsichtnahme in die Gebarungsunterlagen zu gewähren.

Außerdem erklärt sich die fwS bereit, den Verwendungsnachweis dem Amt der Salzburger Landesregierung nach dessen Vorgaben rechtzeitig vorzulegen. Für den Fall, dass die im Förderungsansuchen gemachten Angaben unvollständig sind oder nicht der Wahrheit entsprechen, dass der Verwendungsnachweis nicht erbracht wird, dass die geförderte Tätigkeit bzw das geförderte Vorhaben nicht ausgeführt wird, oder dass die Förderungsmittel zweckwidrig verwendet werden, verpflichtet sich die fwS, den Förderungsbetrag sofort zurückzuerstatten.

Die fwS erklärt sich weiters bereit, auf Verlangen ergänzende Unterlagen und allenfalls notwendige Zwischenabrechnungen und Zwischenberichte vorzulegen. Falls der Förderungsbetrag auf Grund eines erzielten Einnahmenüberschusses bzw Gewinnes im betreffenden Jahr nicht oder nicht zur Gänze beansprucht wurde, wird über eine Rückzahlung gesondert entschieden.

Soweit dies gemäß Art 22 der Verordnung (EG) Nr 659/1999 in Verbindung mit Art 88 des EG-Vertrages in Betracht kommt, ist die fwS verpflichtet, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und der geförderten Tätigkeit bzw des geförderten Vorhabens auch durch die Organe der Europäischen Union oder deren Beauftragte in Abstimmung mit den österreichischen Behörden bzw Förderungsstellen vornehmen zu lassen. Dabei dürfen alle Räumlichkeiten und Grundstücke der betreffenden fwS betreten, mündliche Erklärungen an Ort und Stelle angefordert, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen geprüft sowie Kopien angefertigt oder verlangt werden.

Die fwS nimmt zur Kenntnis, dass für eingereichte Unterlagen vom Land keine Haftung übernommen wird, und erklärt sich bereit, über allfälligen Wunsch des Landes in geeigneter Form auf eine durch das Land gewährte Förderung hinzuweisen.

Die fwS erklärt sich weiters bereit, auf Verlangen ergänzende Unterlagen und allenfalls notwendige Zwischenabrechnungen und Zwischenberichte vorzulegen.

Hiermit bestätige ich die Einhaltung folgender Verpflichtungen:

Verpflichtung über die Mitteilung an die förderungsgebende Stelle bei einer Veräußerung innerhalb von 5 Jahren gemäß Punkt 2. der Förderungsrichtlinien

Im gegenständlichen Fall gibt es kein Förderungsansuchen bei anderen Stellen bzw wurde keine Förderung von anderen Stellen gewährt

Im Falle einer positiven Erledigung des Förderungsantrages erfolgt kein Förderungsansuchen bei einer anderen Stelle.

Es werden die Bestimmungen des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes sowie die diesbezüglichen Verordnungen eingehalten.

Ort, Datum \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Stempel

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift des Förderwerbers/der Förderwerberin

(Unterschriften der vertretungsbefugten Person samt Funktion)

**Hinweis zum Datenschutz:**

Das Amt der Salzburger Landesregierung bzw die örtlich jeweils zuständige Bezirkshauptmannschaft im Bundesland Salzburg sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Landes Salzburg bei den oben genannten Verantwortlichen:

Datenschutzbeauftragter des Landes Salzburg

Referat Büro des Landesamtsdirektors (20001)

Adresse: Chiemseehof, Stiege 1, A-5020 Salzburg

Telefon: +43 662 8042-2378

E-Mail: datenschutz@salzburg.gv.at

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grund Ihrer Einwilligung sowie zur Erfüllung eines von Ihnen mittels Antragstellung angestrebten Vertragsverhältnisses.

Die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zum Zweck der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Fördergewährung bzw einer allfälligen Rückerstattungspflicht. Die personenbezogenen Daten sind nach Ablauf der längsten gesetzlichen Frist zur Geltendmachung oder Abwehr von aus dem Akt erschließbaren möglichen Rechtsansprüchen zu löschen.

Aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 41 Allgemeines Landeshaushaltsgesetz 2018 betreffend den Transferbericht sind im Falle einer personenbezogenen Ausweisung von im jeweiligen Berichtsjahr gewählten Transfers folgende Angaben in den Transferbericht aufzunehmen:

* Verwendungszweck des Transfers,
* Höhe des ausbezahlten Transfers,
* bei natürlichen Personen den Vor- und Familiennamen des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl seines Wohnortes
* bei juristischen Personen die gesetzliche, satzungs- oder firmenmäßige Bezeichnung des Transfer-empfängers sowie fakultativ die Postleitzahl des Ortes, an dem sich der Sitz der juristischen Person befindet.

Sie haben das Recht, Auskunft bezüglich Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Sie haben das Recht, die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten sowie die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in irgendeiner Weise verletzt worden sind, können sie sich bei der Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien) beschweren.

**Einwilligung zur Datenverarbeitung:**

Die Antragstellerin bzw der Antragsteller bestätigt, dass der Förderungsgeber über die maßgeblichen anzuwendenden Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung informiert hat. Sie bzw er erteilt ausdrücklich die Einwilligung zur Verarbeitung ihrer bzw seiner personenbezogenen Daten.

Unterschrift des Förderwerbers/der Förderwerberin

(Unterschriften der vertretungsbefugten Person samt Funktion)